



**EXPERT  
SUISSE**

Wirtschaftsprüfung  
Steuern  
Treuhand

Positionspapier

«Risk Sharing»-Eigenschaften Schweizer  
Vorsorgepläne im Rahmen der Bilanzierung  
nach IAS 19

Datum der Veröffentlichung: 20. Dezember 2016

## **«Risk Sharing»-Eigenschaften Schweizer Vorsorgepläne im Rahmen der Bilanzierung nach IAS 19**

*Anhaltend tiefe Renditen an den Kapitalmärkten verbunden mit der steigenden Lebenserwartung der Versicherten stellen die Nachhaltigkeit der Vorsorgefinanzierung in Frage. Die Kommission für True and Fair View-Rechnungslegung von EXPERTsuisse und deren Arbeitsgruppe IAS 19 gelangen nach Erörterung der Thematik mit Abschlusserstellern zum Schluss, dass die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Pflicht zur gemeinsamen Ausfinanzierung der Vorsorgeverpflichtungen unter bestimmten Umständen im Sinne einer Risikoaufteilung („Risk Sharing“) bei der Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen nach IAS 19 zu berücksichtigen ist.*

### **1. Worin bestehen die «Risk Sharing»-Eigenschaften Schweizer Vorsorgepläne?**

Arbeitgeber in der Schweiz haben ihren Mitarbeitenden gemäss Gesetz Mindestleistungen für die Altersvorsorge zu gewähren. Die im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) festgeschriebenen Garantien sollen unter anderem auch die nachhaltige Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen sicherstellen. Aufgrund dieser gesetzlichen Garantien besteht für das Unternehmen unter Umständen das Risiko zur Leistung von Zusatzbeiträgen. Insoweit sind Schweizer Vorsorgepläne grundsätzlich als leistungsorientierte Vorsorgepläne nach IAS 19 zu klassifizieren.

Die «Risk Sharing»-Eigenschaften erlauben es Schweizer Vorsorgeeinrichtungen, bei bestehender oder drohender Unterdeckung, ihre zukünftigen (Alters-)Leistungen und deren Finanzierung anzupassen. Das Gesetz verpflichtet das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung geeignete Massnahmen zu ergreifen, um eine Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Solche Massnahmen können umfassen: 1) Änderungen des Vorsorgereglements zur Reduktion von Vorsorgeleistungen für aktive Versicherte, jedoch nicht unter das gesetzliche Minimum (z.B. durch Reduktion des Umwandlungssatzes, Anhebung des Renteneintrittsalters); 2) Minderverzinsung der Altersguthaben oder 3) Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Die Massnahmen 1) und 2) haben eine Reduktion der Vorsorgeleistungen für die aktiven Versicherten zur Folge und werden ausschliesslich von diesen getragen, während Massnahme 3) die Last der Zusatzfinanzierung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufteilt. Das BVG schreibt vor, dass der Arbeitgeber mindestens 50% dieser (Zusatz-)Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung leistet. Bisher wurde in der bilanziellen Abbildung nach IAS 19 davon ausgegangen, dass die im Fall einer Unterdeckung anfallenden Kosten zur Ausfinanzierung des gegenwärtigen Vorsorgeversprechens ausschliesslich vom Arbeitgeber übernommen werden.

### **2. Wie wirkt sich das aktuelle wirtschaftliche Umfeld auf die «Risk Sharing»-Eigenschaften aus?**

In den letzten Jahren hat sich das Umfeld aufgrund einer Reihe von wirtschaftlichen und sozialen Faktoren jedoch erheblich verändert. Vor dem Hintergrund kontinuierlich fallender Zinsen und steigender Lebenserwartung haben viele Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen ergriffen, die eine Reduktion der Vorsorgeleistungen zur Folge haben. Diese Entwicklung signalisiert den Arbeitnehmern, dass es fraglich sein kann, ob die aktuellen Leistungsversprechen aus den Vorsorgeplänen inskünftig vollumfänglich eingehalten werden können.

Die bisherige Annahme, sämtliche Kosten für die nachhaltige Vorsorgefinanzierung – wie in der Vergangenheit – tragen zu können, mag für einige Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr dem realistischsten Szenario entsprechen. Dabei darf jedoch nicht unbeachtet bleiben, dass einige dieser Vorsorgeeinrichtungen bislang noch keine Unterdeckung im Sinne des Vorsorgerechts aufweisen.

Im Hinblick auf die Bemessung der Vorsorgeverpflichtungen nach IAS 19 mag dieser gegenwärtig beobachtbare Trend unter bestimmten Umständen eine Aufdatierung der Einschätzung ermöglichen, wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre (Aus-)Finanzierungsverpflichtung voraussichtlich aufteilen werden.

### **3. Welche rechnungslegungstechnischen Implikationen hat das «Risk Sharing» nach IAS 19?**

Die *Kommission für True and Fair View Rechnungslegung* von EXPERTsuisse ist der Auffassung, dass es grundsätzlich zulässig ist, bei der Bemessung der Vorsorgeverpflichtung nach IAS 19 unter gewissen Voraussetzungen zukünftig notwendig werdende Massnahmen zur Reduktion künftiger Vorsorgeleistungen zu berücksichtigen.

Eine Quantifizierung dieser Massnahmen hat unter Beachtung der spezifischen Gegebenheiten des Vorsorgeplans, der Vorsorgestrategie des Arbeitgebers, der Kommunikation gegenüber den Arbeitnehmern und deren Erwartungen zu erfolgen.

Bei der Einschätzung solcher Massnahmen haben die Abschlussersteller realistische, für den Arbeitgeber gangbare Wege aufzuzeigen, die eine nachhaltige Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung sicherstellen. Dies schliesst Massnahmen aus, die der anerkannten Praxis zuwiderlaufen oder keine Zustimmung der Aufsichtsbehörden finden würden.

Die Einschätzung von «Risk Sharing»-Eigenschaften ist äusserst komplex und in hohem Mass mit Ermessensentscheidungen verbunden. Derzeit finden Diskussionen unter Abschlusserstellern, aber auch unter Vorsorge- und Rechnungslegungsexperten darüber statt, welchen Grundprinzipien eine Methodik zur Berücksichtigung von «Risk Sharing»-Eigenschaften eines Vorsorgeplans folgen müsste, um die Anforderungen von IAS 19 zu erfüllen. Eine solche Methodik muss zunächst dem Grundsatz von IAS 19.75 genügen, wonach Annahmen unvoreingenommen und aufeinander abgestimmt zu treffen sind. Dabei ist auch die Vorsorgestrategie des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Allfällige «Risk Sharing»-Eigenschaften eines Vorsorgeplans ändern aber weder dessen Klassifizierung als leistungsorientierter Vorsorgeplan nach IAS 19 noch die Art und Weise der Abzinsung der Vorsorgeleistungen, um den Barwert der Leistungsverpflichtung oder den laufenden Dienstzeitaufwand zu bestimmen.

Die Berücksichtigung von «Risk Sharing»-Eigenschaften in einem IFRS-Abschluss ist in erheblichem Umfang mit Ermessen verbunden. Dies erfordert umfassende Anhangangaben, einschliesslich der Offenlegung der angewandten Methodik und der zugrunde liegenden Annahmen. Obwohl die betroffenen Versicherten bereits eine gewisse Erwartung hinsichtlich des künftigen Verhaltens ihrer Vorsorgeeinrichtung haben dürften, mag die Offenlegung der konkreten finanziellen Auswirkungen der für den IFRS-Abschluss zu Grunde gelegten Massnahmen dennoch einen sensiblen Aspekt darstellen.

Die Neubeurteilung, dass der Arbeitgeber nicht mehr sämtliche Kosten von Finanzierungsmassnahmen tragen wird, sondern eine realistischere Lastenteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber erfolgen wird, stellt per se eine Schätzungsänderung dar, deren Effekt im sonstigen Ergebnis („other comprehensive income“, „OCI“) zu erfassen ist.